

Redaktionsstatut für das Amtsblatt WIR in Ravensburg - Amtsblatt der Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg

vom 30. September 2024

1. Grundsätze	2
1.1 Veröffentlichung von Bekanntmachungen	
1.2 Bezeichnung des Amtsblatts	
1.3 Erscheinungshäufigkeit	
1.4 Charakter des Amtsblatts	
1.5 Rechtsanspruch auf Veröffentlichungen	
1.6 Verwendung der Bezeichnung "Stadt"	
2. Aufbau und presserechtliche Verantwortung	2
2.1 Struktur des Amtsblatts	
2.2 Herausgeber und Verantwortung	
2.3 Anzeigenteil und Verantwortung	
2.4 Trennung der Teile	
2.5 Auflage	
3. Redaktioneller Inhalt	3
3.1 Amtlicher Teil des Amtsblatts	
3.2 Berichte aus Nachbargemeinden	
3.3 Ausschlüsse von Veröffentlichungen	
4. Fraktionen und vergleichbare Gruppierungen	4
4.1 Beiträge im amtlichen Teil	
4.2 Anforderungen an politische Äußerungen	
4.3 Verantwortung der Fraktionen	
4.4 Regelung vor Wahlen	
5. Umfang der Beiträge	4
5.1 Entscheidung über Inhalt und Umfang	
5.2 Zeichenkontingent für Fraktionen	
5.3 Zeichenkontingent für nicht-amtliche Beiträge, Werbeanzeigen von Parteien	
6. Redaktionsschluss und Verteilung	5
6.1 Redaktionsschluss	
6.2 Verteilgebiet	
6.3 Zustellung	
7. Anzeigen	5
7.1 Anzeigengeschäft	
7.2 Ausschlüsse von Anzeigen	
7.3 Kostenlose Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen	
7.4 Regelung vor Wahlen	
7.5 Jahresanzeigenvolumen	

1. Grundsätze

- 1.1. Zur Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung und der Ortschaften gemäß der städtischen Bekanntmachungssatzung sowie zur Veröffentlichung sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Stadtangelegenheiten gibt die Stadt Ravensburg gemeinsam mit Druck+Verlag Wagner GmbH & Co. KG ein Amtsblatt heraus.
- 1.2. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „WIR in Ravensburg - Amtsblatt der Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg“.
- 1.3. Das Amtsblatt erscheint pro Jahr etwa 46 Mal, in der Regel wöchentlich. Ist der Erscheinungstag ein Feiertag, erscheint das Amtsblatt in der Regel am folgenden Werktag. Die Wochen, in denen das Amtsblatt nicht erscheint, liegen in der Regel innerhalb der Schulferienzeiten. Die genauen Termine werden jeweils jährlich im Voraus in Absprache zwischen der Stadt und dem Verlag festgelegt.
- 1.4. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht. Hiervon ausgenommen sind die Fraktionen (bzw. vergleichbare Gruppierungen) des Gemeinderates und der Ortschaftsräte nach § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Näheres ist unter Ziffer 4 geregelt.
- 1.6. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Redaktionsstatut die Bezeichnung "Stadt" verwendet. Die in diesem Redaktionsstatut verwendeten Bezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf die Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg.

2. Aufbau und presserechtliche Verantwortung

- 2.1. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil sowie aus einem nicht-amtlichen Teil und dem Anzeigenteil.
- 2.2. Herausgeber des amtlichen und des nicht-amtlichen Teils des Amtsblatts ist die Stadt Ravensburg. Der Oberbürgermeister der Stadt oder seine Vertretung im Amt trägt für den redaktionellen Teil des Amtsblatts die redaktionelle, inhaltliche und presserechtliche Verantwortung.
- 2.3. Herausgeber für den Anzeigenteil des Amtsblatts ist der Verlag. Er trägt für den Anzeigenteil des Amtsblattes die redaktionelle, inhaltliche und presserechtliche Verantwortung.
- 2.4. Es erfolgt eine optisch deutlich erkennbare Trennung zwischen dem amtlichen und dem nicht-amtlichen Teil einerseits und dem Anzeigenteil andererseits.
- 2.5. Die Auflage beträgt ca. 25.000 Stück pro Erscheinungswoche. Sie ist je nach der Entwicklung der Einwohnerzahl anzupassen.

3. Redaktioneller Inhalt

3.1. Der amtliche Teil des Amtsblatts umfasst die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt im Sinne des § 20 Absatz 1 GemO, die wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt gemäß § 20 Absatz 2 GemO und die Auffassungen der Fraktionen (bzw. vergleichbare Gruppierungen) des Gemeinderates und der Ortschaftsräte nach § 20 Absatz 3 i.V.m. § 72 Nr. 4 GemO.

Im Rahmen des amtlichen Teils des Amtsblatts erfolgt die (Sach-) Information mit dem Ziel, Politik verständlich zu machen, die Bevölkerung der Stadt über Politik und Recht im Aufgabenkreis der Stadt zu informieren und die städtische Tätigkeit transparent zu machen. Hierzu zählen insbesondere

- die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen/Bekanntmachungen, soweit diese nicht gemäß der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ravensburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung über das Internet erfolgt,
- die Unterrichtung der kommunalen Öffentlichkeit über die aktuellen Tätigkeiten, Aktivitäten, künftigen Vorhaben und Positionen der Stadtverwaltung und der Ortschaftsverwaltungen,
- Sitzungsberichte, Vorhabenberichte, Einladungen und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und der Ortschaftsverwaltungen,
- Beiträge der Gemeinderats- und Ortschaftsfraktionen gemäß Ziffer 4,
- Berichte mit kommunalem Bezug über städtische Schulen, Kindertagesstätten, städtische Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften, GmbHs mit städtischer Beteiligung, sonstige städtische Einrichtungen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Ravensburg und
- Berichte über die kommunale Wirtschaftsförderung.

Der nicht-amtliche Teil des Amtsblatts umfasst ferner die lokale Information der örtlichen Kirchen, Vereine, Parteien und politischen Vereinigungen, die im Gemeinderat oder den Ortschaftsräten mit einer Fraktion oder mindestens einer Einzelperson vertreten sind, Gewerkschaften, Berufsverbände, Schulen in privater Trägerschaft, Bürger- und Interessengruppen und andere nicht erwerbswirtschaftliche Organisationen mit Wirkungskreis/Sitz/Tätigkeitsbereich in Ravensburg, die für die örtliche Gemeinschaft bedeutsam ist. Hierzu zählen insbesondere

- Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen
- sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (sog. Bürgerservice; z. B. Telefonnummern, Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Notdienste, Öffnungszeiten).

3.2. Berichte und Veranstaltungshinweise von Nachbargemeinden und der dortigen Vereine werden nur aufgenommen, wenn für die Einwohner von Ravensburg ein Bedürfnis ersichtlich und der jeweils zur Verfügung stehende Platz ausreichend ist. Aus einer Veröffentlichung in der Vergangenheit kann insofern kein Anspruch auf Abdruck hergeleitet werden. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung trifft die Amtsblatt-Redaktion nach eigenem Ermessen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Veröffentlichung. Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art aus unterlassenen Abdruck entsteht nicht.

3.3. In das Amtsblatt werden insbesondere nicht aufgenommen:

- Leserbriefe,
- Beiträge ohne lokalen Bezug sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen, diffamierende Beiträge
- polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts
- Beiträge von Einzelpersonen

4. Fraktionen und vergleichbare Gruppierungen im Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- 4.1. Beiträge der im Gemeinderat oder in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind im amtlichen Teil des Amtsblatts möglich. Die Fraktionen/vergleichbare Gruppierungen erhalten unabhängig von ihrer Größe die Möglichkeit, Beiträge, die sich auf Angelegenheiten und Aufgaben der Stadt beziehen, im amtlichen Teil zu veröffentlichen. Näheres zum Umfang der Beiträge ist in Ziffer 5.2. geregelt.
- 4.2. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener Ziele beschränken, es ist ein örtlicher Bezug zu städtischen Angelegenheiten erforderlich, und sie dürfen sich kritisch mit den unterschiedlichen politischen Positionen und Äußerungen in den Sitzungen auseinandersetzen. Verbale Angriffe und diffamierende Äußerungen auf politische "Gegner" dürfen sie jedoch nicht enthalten. Ferner sind keine Falschbehauptungen, menschenverachtenden Formulierungen, Ehrverletzungen sowie Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen die guten Sitten verstoßen zulässig.
- 4.3. Für die Inhalte der Informationen der Fraktionen im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Zum Abschluss des Textes sind der Name des Verfassers/der Verfasserin und der Fraktion anzugeben.
- 4.4. Im Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl sind keine Fraktionsbeiträge zulässig. Diese Regelung gilt für alle Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerentscheiden. Wertungsfreie Terminankündigungen sind möglich.

5. Umfang der Beiträge

- 5.1. Die Redaktion entscheidet über Inhalt und Umfang des amtlichen Teils. Es wird angestrebt, dass das Verhältnis zwischen Kernstadt-Nachrichten und Ortschafts-Nachrichten in einer Ausgabe im Verhältnis Zwei-Drittel Kernstadt und Ein-Drittel Ortschaften steht. Je nach Vorliegen der aktuellen Themen kann sich entsprechend das Verhältnis in beide Richtungen verschieben. Angestrebt wird eine größtmögliche Flexibilität und Durchlässigkeit im Sinne eines gesamtstädtischen Amtsblattes.

- 5.2. Die im Gemeinderat oder in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten pro Fraktion/Gruppierung 4.000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Ausgabe im amtlichen Teil des Amtsblatts. Fotos werden nicht auf das Zeichenkontingent angerechnet. Pro Ausgabe ist für jede Fraktion/Gruppierung die Veröffentlichung eines Fotos möglich. Mehr Fotos bedürfen der Absprache mit der Redaktion. Die Veröffentlichung findet in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen statt, bei gleich großen Fraktionen nach Alphabet. Nicht in Anspruch genommener Platz kann weder auf eine andere Fraktion noch auf eine andere Ausgabe übertragen werden. Die Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen müssen namentlich gekennzeichnet sein.
- 5.3. Der Umfang der Amtsblattbeiträge im nicht-amtlichen Teil von Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen ist pro Bericht auf 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Ausgabe begrenzt. Fotos werden nicht auf das Zeichenkontingent angerechnet. Auf die Veröffentlichung besteht kein Rechtsanspruch. Längere Beiträge können in Ausnahmefällen (z. B. Jubiläen) und in Absprache mit der Redaktion veröffentlicht werden. Die Inhalte müssen einen örtlichen Bezug haben. Im Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl sind keine Beiträge mit (meinungs-) politischen Inhalten zulässig. Diese Regelung gilt für alle Europaparlament-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerentscheiden. Inhaltlich wertungsfreie Terminankündigungen sind möglich. Werbeanzeigen von Parteien sind im Anzeigenteil zu veröffentlichen.

6. Redaktionsschluss und Verteilung

- 6.1. Der jeweils in der Regel geltende Redaktionsschluss wird in Abstimmung mit dem Verlag festgelegt. Eine Veränderung des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen, Ferien oder sonstigen besonderen Situationen wird individuell durch Abstimmung von Redaktion und Verlag festgelegt. Der jeweils folgende Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe wird spätestens in der vorhergehenden Ausgabe bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Beiträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 6.2. Verteilgebiet ist die Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg mit allen Haushalten. Die Stadt Ravensburg stellt das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt per E-Mail durch den Verlag zu erhalten. Auf der Homepage der Stadt wird eine PDF-Datei eingestellt. Zusätzlich kann das Amtsblatt an öffentlich zugänglichen Auslagestellen abgeholt werden.
- 6.3. Die Verteilung und die Zustellung des Amtsblattes ist Sache des Verlages.

7. Anzeigen

- 7.1. Das Anzeigengeschäft ist Sache des Verlages. Der Anzeigenteil wird vom Verlag bearbeitet und ist vom redaktionellen Teil getrennt.

- 7.2. Der Verlag hat darauf zu achten, dass folgende Anzeigen nicht abgedruckt werden: sittenwidrige oder verfassungsfeindliche Anzeigen, diffamierende Anzeigen, Anzeigen, die im Zusammenhang mit Erotik und Pornographie stehen sowie Anzeigen, die gegen die Interessen der Stadt sind.
- 7.3. Amtliche Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Nachrufe, Veranstaltungsanzeigen oder sonstige Anzeigen, deren Absender die Stadt Ravensburg und ihre Eigenbetriebe sind, werden im redaktionellen Teil als gestaltete Anzeigen kostenlos veröffentlicht.
- 7.4. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden im Anzeigenteil keinerlei Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen sowie grundsätzlich zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht. Diese Regelungen gelten für alle Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen sowie bei Bürgerentscheiden.
- 7.5. Das Jahresanzeigenvolumen (inkl. Eigenanzeigen des Verlages) darf maximal 20 Prozent des redaktionellen (amtlicher und nicht-amtlicher Teil) Jahresseitenvolumens betragen.

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Redaktionsstatuten oder entsprechenden Richtlinien.

Ravensburg, 30.09.2024

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkrafttre- ten	öff. Bekanntmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	Nr.	Datum
Richtlinie	30.09.2024		30.09.2024	01.01.2025			
							Nicht notwendig